

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Jugendvertretung an der THD Juni 1986

Die A m t s z e i t der derzeitigen Jugendvertretung läuft im Mai 1986 ab; sie begann am 25. Mai 1984. Gem. § 54a Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) i. Verb. m. § 44a Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WOHPVG) ist deshalb die Jugendvertretung neu zu wählen.

Zusammensetzung der Jugendvertretung

Die Zahl der Jugendvertreter richtet sich nach der Zahl der im Zeitpunkt der Einleitung der Wahl an der THD beschäftigten Jugendlichen. Demzufolge besteht die Jugendvertretung an der THD aus

3 Vertretern (§ 54a HPVG).

Sie wird gem. § 54a Abs.3 HPVG für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Passives Wahlrecht

Als Jugendvertreter können TH-Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden, sofern sie der TH 6 Monate angehören (§ 10 Abs.1 HPVG). Bedienstete mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden sind nur wählbar, wenn diese Arbeitszeit aufgrund der Eigenart der Tätigkeit eine volle Beschäftigung darstellt (§ 9 Abs.1 HPVG).

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle TH-Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 54a Abs.1 HPVG).

Privatbedienstete besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht; sie können an dieser Wahl nicht teilnehmen.

Für die Durchführung der Wahl ist insbesondere § 15 Abs.1,3,4,5, u. 6, §§ 20 und 21 HPVG zu beachten.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie wird als Gemeinschaftswahl durchgeführt. Es kann Verhältnis- oder Mehrheitswahl in Frage kommen. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jugendlichen TH-Bediensteten und von den in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge der in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 9 Abs.3 WOHPVG). Ein Wahlbewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden (§ 9 Abs.1 u. 2 WOHPVG).

W ä h l e n kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 15 Abs.1 WOHPVG).

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Benachrichtigung über seine Eintragung.

Das W ä h l e r v e r z e i c h n i s, das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung liegen im Wahlamt der THD, Hochschulstraße 1, Zi. 76, ab 5.5.1986 aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden (§ 2 Abs.3 WOHPVG).

Ein E i n s p r u c h gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung beim Wahlvorstand (Wahlamt) eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen. Die Einspruchsfrist (Ausschlußfrist) läuft am 13.5.1986, 12.00 Uhr, ab (§ 3 Abs.1 WOHPVG).

Die Wahlberechtigten sowie die in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 26. Mai 1986, 12.00 Uhr, dem Wahlvorstand (Geschäftsstelle: Wahlamt THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76) W a h l v o r s c h l ä g e einzureichen (§ 7 WOHPVG). Vordrucke hierzu gibt es im Wahlamt der THD ab dem 5.5.1986.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig (§ 10 WOHPVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Jugendvertreter zu wählen sind (§ 8 WOHPVG).

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 9 Abs.2 WOHPVG).

G e w ä h l t werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 7 i. Verb. m. § 13 WOHPVG). Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden spätestens am 2. Juni 1986 bis zum Abschluß der Stimmabgabe am Schwarzen Brett des Wahlamtes, des Personalrates und an weiteren Stellen innerhalb der THD ausgehängt (§ 13 WOHPVG).

Die Wahl wird als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.

Als Wahltag wird der

18. Juni 1986

festgesetzt. Das Wahllokal für die Urnenwahl ist Raum 11/175 (1. Stock), Hochschulstr. 1. Es ist geöffnet von 9.00 bis 15.00 Uhr. Bitte Personal- ausweis mitbringen.

Die Briefwahlunterlagen erhält jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag vor der Wahl durch die Hauspost. Es liegt an jedem Wahlberechtigten, selbst darauf zu achten, daß der Wahlbrief bis spätestens 18. Juni 1986, 14.00 Uhr, (Ausschlußfrist) beim Wahlamt, Hochschulstr. 1, Zi. 76, eingetroffen ist. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Das W a h l e r g e b n i s wird sofort nach Beendigung der Stimm- abgabe am 18. Juni 1986, 15.00 Uhr, im Wahlamt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes festgestellt (§ 18 WOHPVG).

Die Namen der als Jugendvertreter gewählten Bewerber werden durch 2-wöchigen Aushang vom 18. Juni bis zum 2. Juli 1986 am Schwarzen Brett des Wahlamtes und des Personalrates bekanntgegeben (§ 21 WOHPVG).

Innerhalb der auf die Bekanntgabe folgenden 14 Tage (18. Juni bis 2. Juli 1986) kann von mindestens 3 Wahlberechtigten von jeder an der THD vertretenen Gewerkschaft oder von dem Präsidenten der THD die Wahl der Jugendvertretung beim Verwaltungsgericht Darmstadt angefochten werden (§ 21 Abs.1 HPVG).

Darmstadt, den 5. Mai 1986

Schriftführer
gez. Schwarzkopf

Vorsitzender
gez. Blankenburg
gez. Grundl
gez. Kaiser